



29.05.2017

An

Die Vorsitzende der Gemeindevertretung

Die Fraktionen der Gemeindevertretung

Nachrichtlich: Amtsdirektor

Gemeindevertretung 15.06.2017

Aufhebung von Personalunion Werkleitung/Bürgermeisteramt

Nachdem der damalige hauptamtliche Bürgermeister und Werkleiter Michael Meggle nach wenigen Wochen im Amt zurückgetreten ist, hat die Gemeindevertretung die Hauptsatzung dementsprechend geändert, dass das Bürgermeisteramt wieder ehrenamtlich ausgeübt wird. Als neuer ehrenamtlicher Bürgermeister und der Betriebssatzung entsprechend wurde Walter Riecken am 24.09.2013 gewählt.

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 30.10.2013 wurde beschlossen, dass eine Assistenzstelle für die Werkleitung eingerichtet wird. Grund hierfür waren die nachvollziehbaren Argumente des Bürgermeisters, dass es nahezu unmöglich sei, ehrenamtlich das Amt des Bürgermeisters und die Funktion der Werkleitung auszuüben.

Die Bedenken seitens der Fraktionen, dass man „nicht der eigene Chef“ sein kann, wurden zur Kenntnis genommen. Nun schreiben wir mittlerweile das Jahr 2017. Es ist an der Zeit, dass die Werkleitung wieder hauptberuflich ausgeübt wird und somit frei vom politischen Tagesgeschäft die Geschicke des Eigenbetriebes lenkt.

Dass die umfangreichen Aufgaben der Werkleitung nicht ehrenamtlich geleistet werden können, erklärt sich neben den gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben, auch durch die übliche Praxis: Die Assistenz der Werkleitung gehört seit Jahren zum festen Teilnehmerkreis des Werkausschusses, auch werden durch sie alle Themen erörtert und Fragen beantwortet.

Beschlussvorschlag:

Die Betriebssatzung wird mit Wirkung zum 31.12.2017 wie folgt geändert:

§4 Werkleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Werkausschusses eine Werkleiterin oder einen Werkleiter, eine 1. stellvertretende Werkleiterin oder einen 1. stellvertretenden Werkleiter und eine 2. stellvertretende Werkleiterin oder einen 2. stellvertretenden Werkleiter des Eigenbetriebes.

(2) Der/die Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleiterin oder des Werkleiters sowie der anderen Beschäftigten des Eigenbetriebes ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.